



Sachstand

Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Nicht-EU-Bürgern in Drittstaaten aus völkerrechtlicher Sicht

Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Nicht-EU-Bürgern in Drittstaaten aus völkerrechtlicher Sicht

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 – 098/22
Abschluss der Arbeit:	20. Januar 2023 (an diesem Datum erfolgte auch der letzte Zugriff auf die Links).
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Abschiebehindernisse im Völkerrecht	4
2.1.	Genfer Flüchtlingskonvention	5
2.2.	EMRK	6
3.	Länderspezifisch gestufte Abschiebungen	9
4.	Abschiebungen von Staatenlosen	9

1. Einführung

Das **Völkerrecht macht bezüglich der Abschiebung** von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen **in aufnahmebereite Staaten zwar Vorgaben**, ein **allgemeines völkerrechtliches Abschiebeverbot** von vollziehbar ausreisepflichtigen Nicht-EU-Bürgern - auch Staatenlosen - **in Drittländer existiert jedoch nicht**.¹ Ebenso wenig verlangt das Völkerrecht eine vorrangige Abschiebung des Abzuschiebenden in das Herkunftsland. Dennoch können Abschiebungen z.B. aufgrund von prekären humanitären Bedingungen in einem Drittstaat einen **Verstoß gegen das Refoulement-Verbot** begründen und geltendes **Völkerrecht verletzen**.

Für eine **ausführliche Darstellung des Refoulement-Verbots** sowie der Möglichkeit, in Drittstaaten abzuschicken, wird auf das **mitübersandte Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD 2 – 3000 – 002/16** verwiesen.²

Für eine **ausführliche Darstellung der nationalen Regelungen** bezüglich der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wird auf das **mitübersandte Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD 3 – 3000 – 173/22** verwiesen.

2. Abschiebehindernisse im Völkerrecht

Das Refoulement-Verbot ist das Herzstück des völkerrechtlichen Schutzes vor Abschiebungen. Es besagt, dass **„keine Person in einen Staat zurückgewiesen darf, in dem ihr eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht.“**³ Es ist explizit in **Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** sowie in **Art. 3 der Anti-Folterkonvention** festgeschrieben. Ferner ist mittlerweile durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses klar gestellt worden, dass das Refoulement-Verbot (implizit) von **Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** und **Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)** umfasst wird. Während das Refoulement-Verbot in der GFK nur für Flüchtlinge i.S.d. GFK gilt, sind Refoulement-Verbote in der EMRK und in dem IPbPR unabhängig von einer Flüchtlingseigenschaft gültig.

1 Meyer-Ladewig/ Lehnert, in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2017, Art. 3 EMRK Rn. 64.

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen, WD 2 – 3000 – 002/16, abrufbar unter: <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/408768/e5632bc349bdd5722303c06481316d7f/wd-2-002-16-pdf-data.pdf>.

3 *Id.*, S. 4.

2.1. Genfer Flüchtlingskonvention

Das **Refoulement-Verbot der GFK gilt also nur für „Flüchtlinge“** i.S.d. Art. 1 GFK i.V.m. Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen.⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die **Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK** aufgrund ihrer **rein völkerrechtlichen Natur** vom national zuerkannten Flüchtlingsstatus sowie vom Asylstatus zu unterscheiden ist.⁵

„Die umfassende Wirkung von Art. 33 Abs. 1 bedingt, dass die Bestimmung auch Anwendung auf Flüchtlinge findet, über deren Status noch keine behördliche Entscheidung getroffen wurde, sei es [...] weil ihr Asylgesuch in einem anderen Staat geprüft wird [...] oder weil sie sich in einem Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren (außerhalb des Asylverfahrens) befinden und begründete Furcht vor Verfolgung iSv Art. 1 A Abs. 2 geltend machen können.“⁶

Liegt - unabhängig von einer etwaigen Kategorisierung nach nationalem Recht einer Person als „vollziehbar ausreisepflichtig“ - eine Flüchtlingseigenschaft i.S.d. der GFK vor, so wird vertreten, dass neben bzw. in Verbindung mit dem Refoulement-Verbot **weitere (völkerrechtliche) Pflichten** bezüglich einer Abschiebung in Drittstaaten bestehen.⁷

Die Professoren *Hathaway* und *Foster* vertreten die weitgehende Auffassung, dass sich aus **Art. 32 GFK** ergebe, dass die Abschiebung eines Flüchtlings i.S.d. GFK in einen Drittstaat regelmäßig **nur vor der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens mit den völkerrechtlichen Vorgaben** in Einklang stehen könne, da nach Beginn eines solchen Verfahrens der Flüchtling sich rechtmäßig i.S.d. Art. 32 GFK in dem Land befinde und grundsätzlich, solange er Flüchtling i.S.d. GFK sei, nicht mehr abgeschoben werden dürfe⁸. Die Professoren *Goodwin-Gill* and *McAdam* halten hingegen eine restriktivere Interpretation von Art. 32 GFK für möglich. Nach dieser Interpretation soll der rechtmäßige Aufenthalt wohl nicht von der Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens abhängen, sondern von nationalem Recht.⁹

4 Siehe: *United Nations Treaty Collections*, Chapter 4 Refugees and Stateless Persons, 2. Convention relating to the Status of Refugees, abrufbar unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=en; *United Nations Treaty Collections*, 5. Protocol relating to the Status of Refugees, abrufbar unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-5&chapter=5&clang=en.

5 *Frei/Hinterberger/Hruschka*, in Hruschka (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 1 GFK Rn. 27.

6 *Frei/Hinterberger/Hruschka*, in Hruschka (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 33 GFK Rn. 45 f.

7 Dazu weiterführend: *Hathaway/Foster*, *The Law of Refugee Status*, 2. Aufl. 2014, 30 ff.; Hruschka, in Hruschka (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 32 GFK Rn. 11, 14.

8 *Hathaway/Foster*, *The Law of Refugee Status*, 2. Aufl. 2014, S. 33; i.E. wohl auch *Hruschka*, in Hruschka (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 32 GFK Rn. 11 f.

9 Etwas unklar: *Goodwin-Gill/McAdam*, *The Refugee in International Law*, 3. Aufl. 2007, S. 524 f.

Ferner sollen *Hathaway* und *Foster* zufolge **in der Regel Flüchtlinge nur in Drittstaaten abgeschoben** werden dürfen, die auch **die GFK sowie das Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen ratifiziert** haben.¹⁰

Zudem soll einer weitreichenden Interpretation zufolge der Abschiebestaat bei Abschiebungen von Flüchtlingen sicherstellen müssen, dass der Zielstaat weitere in der GFK enthaltene Rechte (wie z.B. den in Art. 16 GFK geregelten Zugang zu Gerichten) gewährleistet.¹¹

2.2. EMRK¹²

Insbesondere die Spruchpraxis des EGMRs hat die völkerrechtlichen **Anforderungen an Lebensbedingungen** im Zielstaat näher konturiert.¹³ Bei der Betrachtung der EGMR-Judikatur ist jedoch zu beachten, dass der **EGMR sich mit Einzelfällen** befasst und es nicht seine originäre Aufgabe ist, Grundsätze für Abschiebungen festzulegen. Diese sind in nationalen Rechtsordnungen verankert. Folglich können die Urteile nur eine Leitlinie für die Auslegung des Refoulement-Verbots im Anwendungsgebiet der EMRK sein, wobei **es regelmäßig auf die Umstände des Einzelfalls** ankommen wird.¹⁴ Es ist somit durchaus möglich, dass Abschiebungen in Länder mit prekären Lebensbedingungen für bestimmte Personen einen Verstoß gegen das Refoulement-Verbot darstellen und für andere nicht.

Die ehemalige Vizepräsidentin des EGMR, *Angelika Nußberger*, fasst die Rechtsprechung des EGMR, wie folgt, zusammen

„Grundlegendes Credo ist, dass es eine Konventionsverletzung darstellen würde, jemanden [sic!] dem in einem anderen Staat eine existenzielle Gefahr für Leib oder Leben droht, dorthin zu verbringen.“¹⁵

10 *Hathaway/Foster*, The Law of Refugee Status, 2. Aufl. 2014, S. 35.

11 *Hathaway/Foster*, The Law of Refugee Status, 2. Aufl. 2014, S. 39 ff.; *Hruschka*, in Hruschka (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention Handkommentar, 1. Aufl. 2022, Art. 32 GFK Rn. 14.

12 Die vom EGMR kürzlich erlassene einstweilige Anordnung in der Rechtssache *N.S.K. v. the United Kingdom - 28774/22* durch die eine Abschiebung von Großbritannien nach Ruanda untersagt wurde, dürfte zum jetzigen Zeitpunkt nur von begrenzter Bedeutung sein, da der EGMR kein endgültiges Urteil in dem Rechtsstreit erlassen hat (vgl. *ECHR*, Press Release, The European Court grants urgent interim measure in case concerning asylum-seeker's imminent removal from the UK to Rwanda, 14.06.22).

13 Aufgrund der Verbindlichkeit der Entscheidungen des EGMR für die Konventionsstaaten (vgl. Art. 46 EMRK) ist die Rechtsprechung des EGMR von besonderer Bedeutung, aber auch der VN-Menschenrechtsausschuss und der VN-Ausschuss gegen Folter haben Spruchpraxen zum Refoulement-Verbot entwickelt. Dazu weiterführend: *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 4. Aufl., 2019, Rn. 18.24 ff.

14 *Meyer-Ladewig/Lehnert*, in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2017, Art. 3 EMRK Rn. 65.

15 *Nußberger*, Flüchtlingsschicksale zwischen Völkerrecht und Politik, NVwZ 2016, S. 815 - 822, S. 818.

Wann genau Lebensbedingungen – insbesondere die humanitäre Lage – in einem Zielland eine existenzielle Gefahr für Leib und Leben darstellen können, hat der EGMR in verschiedenen Gerichtsverfahren näher erörtert.

In der Rechtssache *N./Vereinigtes Königreich* hat der EGMR entschieden, dass **eine schlechte medizinische Versorgung im Zielland nur in Ausnahmefällen einen Verstoß gegen Art. 3 begründen kann**, da die Gefahr für Leib und Leben in diesen Fällen nicht vom absichtlichen Tun oder Unterlassen von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren, sondern von einer Krankheit und den unzureichenden medizinischen Ressourcen im Zielland ausgeht.¹⁶

In der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* hat der EGMR eine **Verletzung von Art. 3** festgestellt, da ein von Belgien nach Griechenland **Abgeschobener in Griechenland mit völliger Mittellosigkeit und Obdachlosigkeit** konfrontiert war.¹⁷ Der EGMR führt dazu aus:

„Nach allem und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen Griechenlands nach der Aufnahmerichtlinie der EU ... haben **die griechischen Behörden der Verwundbarkeit des Bf. als Asylbewerber nicht ausreichend Rechnung getragen und sind wegen ihrer Untätigkeit verantwortlich für die Lebensbedingungen**, in denen er sich monatelang befunden hat, als er auf der Straße lebte, ohne Hilfsmittel und ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen sowie ohne die zur Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse erforderlichen finanziellen Mittel. Der Bf. [Beschwerdeführer] war Opfer einer erniedrigenden Behandlung, die einen Mangel an Respekt für seine Würde offenbart. Diese Lage hat bei ihm ohne Zweifel Gefühle der Angst, Beklemmung und Unterlegenheit erweckt, die ihn verzweifeln lassen konnten. Die Existenzbedingungen des Bf., verbunden mit der langen Ungewissheit, in der er verblieb, und das ohne jede Aussicht auf Verbesserung seiner Lage, **haben das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht.**“¹⁸

Der EGMR hat in diesem Urteil auf sich aus europäischem Recht ergebende Verpflichtungen Griechenlands gegenüber dem Asylbewerber abgestellt.¹⁹ Der EGMR wendet die in *M.S.S./Belgien und Griechenland* entwickelten Grundsätze auch auf Abschiebungen in Länder an, die weder EU-Mitglieder noch Konventionsstaaten der EMRK sind, wie die Rechtssache *Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich* zeigt.²⁰

16 *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 4. Aufl. 2019, Rn. 18.36; *EGMR*, 27. 5. 2008, 26565/05 *N./Vereinigtes Königreich*, Rn. 42 f., abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22001-86490%22%7D>.

17 *EGMR*, 21.1.2011, 30696/09, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, NVwZ 2011, S. 413 - 418.

18 *EGMR*, 21.1.2011, 30696/09, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, NVwZ 2011, S. 413 - 418, Rn. 263.

19 *EGMR*, 21.1.2011, 30696/09, *M.S.S./Belgien und Griechenland*. NVwZ 2011, S. 413 - 418, Rn. 263; *Uerpmann-Witzack*, Zehn Jahre *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Bayerische Verwaltungsblätter, 2021, S. 289-296, S. 291.

20 *EGMR*, 28. 6. 2011, 8319/07, *Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich*, NVwZ 2012, S. 681-686.

In der Rechtssache *Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich* hat der EGMR in Bezug auf eine **drohende Abschiebung nach Somalia** - dem Herkunftsland der Beschwerdeführer²¹ - erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Kriterien von *N./Vereinigtes Königreich* und in welchen Fällen die Kriterien von *M.S.S./Belgien und Griechenland* anzuwenden sind. Er führt dazu aus:

„Wenn die **schlechten humanitären Bedingungen in Somalia** nur oder überwiegend auf die **Armut zurückzuführen sind oder auf die fehlenden staatlichen Mittel**, um mit Naturereignissen umzugehen, wie einer Dürre, kann das im Fall *N./Vereinigtes Königreich* [...] verwendete Kriterium angemessen sein. Es ist aber eindeutig, dass die Trockenheit zwar zu der humanitären Krise beigetragen hat, sie aber überwiegend auf **direkte und indirekte Aktionen der Konfliktparteien** zurückgeht. [...] Deswegen ist der Ansatz im Urteil *N./Vereinigtes Königreich* [...] unter den Umständen dieses Falls nicht angemessen. **Das im Urteil M. S. S./Belgien u. Griechenland** [...] verwendete Kriterium ist besser geeignet, nachdem die Fähigkeit des Bf. berücksichtigt werden muss, seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, weiter seine Verletzbarkeit für Misshandlungen und seine Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in angemessener Zeit.“²²

Folglich gilt:

„Sind die **schlechten humanitären Bedingungen überwiegend auf direkte und indirekte Aktionen von Konfliktparteien** zurückzuführen, sind **die Kriterien aus dem Urteil M.S.S. maßgebend**. Deshalb kommt es in diesen Fällen **auf die Fähigkeit des Betroffenen an**, ... **seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen**, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, weiter seine Verletzbarkeit von Misshandlungen und seine Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in angemessener Zeit.“ Gibt es hingegen **keine kausale Verbindung zwischen der humanitären Krise und dem Verhalten von Konfliktparteien**, weil **Armut und fehlende staatliche Mittel ursächlich für die schlechten humanitären Bedingungen sind**, kann dies zu einer Verletzung von Art. 3 nur in ganz außergewöhnlichen Fällen führen, nämlich dann, wenn die humanitären Gründe zwingend sind.“²³

Aus den dargestellten Urteilen folgt ferner, dass der EGMR **keine grundsätzliche Unterscheidung in Bezug auf Anforderungen an Lebensbedingungen in einem Drittland und Herkunftsland** trifft. Teilweise lässt der EGMR aber das **Vorhandensein von familiären Verbindungen** in seine Bewertung bezüglich der individuell zu erwartenden Lebensbedingungen im Zielland einfließen.²⁴

21 *Id.*

22 *EGMR*, 28. 6. 2011, 8319/07, *Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich*, NVwZ 2012, 681-686, Rn. 282-283.

23 *Möller/Stiegeler*, in Hofmann (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 60 Rn. 29.

24 *Kälin/Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 4. Aufl. 2019, Rn. 18.36.

3. Länderspezifisch gestufte Abschiebungen

Eine Rangfolge von Staaten, in die die Abschiebung zu erfolgen hat, kennt das Völkerrecht nicht. Neben dem Refoulement-Verbot kennt das Völkerrecht nur wenige Regelungen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung stehen. Art. 13 IPbpR sowie Art. 1 Zusatzprotokoll 7 EMRK, welches Deutschland nicht ratifiziert hat,²⁵ enthalten verfahrensrechtliche Regelungen, welche die Vertragsstaaten bei einer Ausweisung beachten müssen, wie beispielsweise jene, dass eine Ausweisung nur aufgrund eines rechtmäßigen Ausweisungsbescheids erfolgen darf.²⁶

Allerdings ist zu beachten, dass lediglich der Heimatsstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung hat, seine Staatsbürger wiederaufzunehmen.²⁷ Eine Abschiebung in Drittstaaten setzt dagegen immer die **Aufnahmebereitschaft** des Drittstaats voraus. Diese kann sich z.B. aus Rücknahmeübereinkommen mit Drittstaaten ergeben. Wie bereits dargelegt, muss der **abschiebende Staat - auch im Falle von Rücknahmeübereinkommen - sicherstellen**, dass der abzuschiebenden Person **in dem Drittstaat keine existenzielle Gefahr für Leib oder Leben droht**. Ferner ist sicherzustellen, dass der abzuschiebenden Person im Drittstaat auf Dauer Schutz gewährt wird und es nicht zu einer **Kettenabschiebung** in einen weiteren Staat kommen kann, welche ebenfalls einen Verstoß gegen das Refoulement-Verbot darstellen kann.²⁸

4. Abschiebungen von Staatenlosen

Die Rechte von Staatenlosen werden völkerrechtlich insbesondere in dem „Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen“²⁹ aus dem Jahr 1954 und in dem „Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit“³⁰ aus dem Jahr 1961 geregelt. **Das Völkerrecht macht nur wenige Vorgaben in Bezug auf Staatenlose, die im Zusammenhang mit einer Abschiebung stehen.** Art. 31 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen regelt die Ausweisung staatenloser Personen. **Art. 31 Abs. 1 verbietet die Ausweisung von Staatenlosen, die sich rechtmäßig in dem Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes befinden**, es sei denn, Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung sprechen dagegen.

25 Council of Europe, Chart of signatures and ratifications of Treaty 117, abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=117>.

26 Kälin/Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, 4. Aufl. 2019, Rn. 18.16 ff.

27 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen, WD 2 – 3000 – 002/16, 6, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/408768/e5632bc349bdd5722303c06481316d7f/wd-2-002-16-pdf-data.pdf>.

28 Grabenwarter/Pabel, EMRK, 7. Aufl. 2021, § 20 Rn. 88.

29 Siehe: *United Nations Treaty Collections*, Chapter 4 Refugees and Stateless Persons, 3. Convention relating to the Status of Stateless Persons, abrufbar unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-3&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=en.

30 Siehe: *United Nations Treaty Collections*, Chapter 4 Refugees and Stateless Persons, 4. Convention on the Reduction of Statelessness, abrufbar unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&clang=en.

Da Art. 31 Abs. 1 sich nur auf Staatenlose bezieht, die sich „**rechtmäßig**“ im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates befinden, steht **Art. 31 Abs. 1 regelmäßig einer Abschiebung von Staatenlosen, die sich **unrechtmäßig** im Staatsgebiet aufhalten, in das Herkunftsland oder ein Drittland nicht entgegen.**³¹

31 *Marinai*, Stateless Status and Expulsion from Italian Territory, *The Italian Review of International and Comparative Law*, 2022, 2(1), S. 154-162, S. 161 f., abrufbar unter https://brill.com/view/journals/iric/2/1/article-p154_008.xml.